

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Raphael Golta (SP, Zürich) und Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon)

betreffend **Transparenz in der Pauschalbesteuerung**

Das Zürcher Steuergesetz wird wie folgt ergänzt:

§ 122, neuer Absatz 4:

Der Steuerausweis einer nach § 13 besteuerten Person enthält neben den in Abs.1 genannten Angaben zusätzlich Angaben über den Grund für die Gewährung der Besteuerung nach dem Aufwand. Insbesondere muss sich aus dem Ausweis klar ergeben, warum die Steuerbehörden vom Fehlen einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgehen. Zusätzlich enthält der Steuerausweis eine Bestätigung, dass die steuerpflichtige Person die entsprechenden Voraussetzungen in der betreffenden Steuerperiode immer noch erfüllt. Eine Sperrung der Daten nach Abs. 3 ist in diesen Fällen nicht möglich.

Julia Gerber Rüegg
Raphael Golta
Elisabeth Derisiotis-Scherrer

131/2007

Begründung:

Das Zürcher Steuergesetz sieht für natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht vor, über eine gewisse Zeitspanne anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

Dieses Privileg wird in einer breiten Öffentlichkeit derzeit wieder heftig diskutiert. Viele Steuerzahler, denen dieses Privileg nicht zusteht, wundern sich über die verschiedenen publik gewordenen, wenig nachvollziehbaren Fälle von Pauschalbesteuerung sehr reicher Personen. Dies um so mehr, als sich die Zürcher Regierung bei entsprechenden Nachfragen hinter dem Steuergeheimnis verschanzt, statt die betroffene Öffentlichkeit über Sinn, Zweck, Nutzen und allfällige Berechtigung zu informieren. Das schafft, insbesondere nach den Unregelmässigkeiten auf dem kantonalen Steueramt vor Jahresfrist, in weiten Teilen der Bevölkerung Unsicherheit und Missmut.

Dem Fiskus dürften wegen der mutmasslich sehr grosszügigen Praxis der Zürcher Steuerbehörden Steuereinnahmen in mehrstelliger Millionenhöhe entgehen. Im Sinne einer präventiven Massnahme ist es angezeigt, von den Personen, welche in den Genuss der Besteuerung nach Aufwand kommen, zu verlangen, die Grundlagen für die Inanspruchnahme dieses Privilegs offen zu legen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Zürcher Steuergesetzes wird die rechtliche Grundlage für diese Offenlegung geschaffen.